

S C H U L O R D N U N G  
FÜR DIE SING- UND MUSIKSCHULE DER STADT ICHENHAUSEN

ABSCHNITT I: AUFGABENGLIEDERUNG

§ 1

AUFBAU

Die Sing- und Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Ziffer 1 mit 3 gehören zum Kernangebot der Sing- und Musikschule;  
Ziffer 4 mit 6 können hinzukommen.

§ 2

MUSIKALISCHE GRUNDFÄCHER

1. Musikalische Früherziehung

- a) In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein Jahr vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre.
- b) Der Unterricht wird in der Regel in Gruppen bis zu 8 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2. Elementare Hörerziehung

- a) Die Elementare Hörerziehung begleitet den weiterführenden Unterricht in der Sing- und Musikschule. Sie beinhaltet insbesondere
  - Singen und Elementare Musikübung
  - Rythmisch-musikalische Erziehung
  - Gehörbildung
  - Allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre
  - Instrumentenkunde und Musikgeschichte können bei entsprechender Schülerzahl als gesonderter Kurs angeboten werden
- b) Die Gestaltung der Kurse richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus.

§ 3

VOKALUNTERRICHT

1. Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht eingerichtet.
2. Nach Besuch der Musikalischen Früherziehung besteht die Möglichkeit, sich in einem eventuell vorhandenen Kinderchor anzumelden, der bei Bedarf nach weiterer Ausbildung als Jugendchor weitergeführt werden kann.

§ 4

INSTRUMENTALUNTERRICHT

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:
  - Kinder, welche die Musikalische Früherziehung mindestens 1 Jahr lang besucht haben (Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung)
  - Jugendliche und Erwachsene
2. Der Unterricht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Instrumente. Die Schüler/Schülerinnen werden bei der Instrumentenwahl beraten. Die abschließende Entscheidung, welche Instrumente unterrichtet werden, trifft die Sing- und Musikschule.
3. Der Unterricht wird als Einzelunterricht oder in Gruppen zu zwei, drei, vier oder fünf Schülern/Schülerinnen erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, daß die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Notwendiger Bestandteil des Instrumentalunterrichts kann der Unterricht in einem Ensemblefach sein; im Einzelfall entscheidet hierüber die Schulleitung.

§ 5

ENSEMBLEFÄCHER

1. Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangsensemble.

2. Die Teilnahme in einem Ensemble steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht an der Sing- und Musikschule haben.

## § 6

### FÖRDERKLASSE

1. Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern/Schülerinnen eine vertiefte Musikausbildung.
2. Die Pflichtbelegung umfaßt vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - 1. Instrument
  - 2. Instrument
  - Elementare Hörerziehung
  - Ensemblefach
3. Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, daß sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- oder Nebenfach weiterbelegt werden können. Statt eines der beiden Instrumente kann auch Gesang oder ein anderes für das Weiterstudium bedeutsames Fach gewählt werden. Die Pflichtbelegungs-fächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
4. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer/-innen des letzten Schuljahres ein-zuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.
6. Der erste Unterricht in der Förderklasse bis 31.12. des Jahres gilt als Probezeit. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer/-innen und des/der Betroffenen.

## § 7

### ERGÄNZENDE EINRICHTUNGEN

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernissen in den Rahmen der Abteilungen 1 - 5 nicht eingefügt werden sollten oder können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Instrumentenbau, Tanz, Rhythmik, Darstellendes Spiel, Musiktheater, Medienarbeit, Lehrerweiterbildung, Proben und Zusammenspiel mit örtlichen Orchestern, Blaskapellen, Musikvereine, Laienchöre.

## ABSCHNITT II: AUFNAHME UND AUSTRITT, UNTERRICHTSBEGINN

### § 8

#### SCHULJAHR

Das Schuljahr der Sing- und Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die all-gemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

### § 9

#### UNTERRICHTSDAUER

Unterrichtszeit und -dauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

### § 10

#### ANMELDUNG, AUFNAHME

Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern/-innen hat die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

### § 11

#### BEENDIGUNG DES UNTERRICHTSVERHÄLTNISSES

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Sing- und Musikschule spätestens zum 30. Juni schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres kann der/die Schüler/Schülerin außer bei schriftlich begründetem zwingenden Anlaß nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Sing- und Musikschule ausscheiden.
3. Die Sing- und Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 12

VERHINDERUNG

Kann der/die Schüler/Schülerin den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muß die Sing- und Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Sing- und Musikschule zurück; ein Anspruch auf Nachunterrichtung des nicht wahrgenommenen Unterrichts besteht nicht.

§ 13

UNTERRICHTSAUSFALL

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderungen (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei Sing- und Musikschulveranstaltungen.

§ 14

UNTERRICHTSSTÄTTEN UND AUFSICHT

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Sing- und Musikschule angewiesenen Räumen statt.

Die Schüleraufsicht erstreckt sich nur über den Zeitraum des Unterrichts.

§ 15

VERANSTALTUNG / BILD- UND SCHALLAUFZEICHNUNGEN

1. Die Veranstaltungen der Sing- und Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der/die Schüler/Schülerinnen kann durch Schulleitung oder Fachlehrer/-innen gefordert werden.
2. Die Sing- und Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 16

INSTRUMENTE

Grundsätzlich soll der/die Schüler/Schülerin bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

§ 17

BESCHEINIGUNG

Den Schülern/Schülerinnen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Sing- und Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 18

GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 19

UNFALLVERSICHERUNG

Die Schüler/Schülerinnen der Sing- und Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 20

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Schulordnung tritt am 01.09.1989 in Kraft.

Ichenhausen, den 20.07.1989.  
STADT ICHENHAUSEN

*Kuhn*

K u h n  
1. Bürgermeister

